

werden können, namentlich, ob ihnen in irgend einer Beziehung gesetzliche Autorität beizulegen, und ob sich auf dieselben gegen das Protocoll bezogen werden könne? Daher vergönne ich mir, einen etwas erweiterten Antrag an die Kammer zu stellen, der dahin geht: „Es möge der hohen Kammer gefallen: die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf und den von der niedergesetzten außerordentlichen Deputation erstatteten Bericht auszusprechen, und vielmehr ihre erste Deputation zu ermächtigen, nach Befinden mit der ersten Deputation der zweiten Kammer und mit den betreffenden Organen der hohen Staatsregierung

- a) in Erwägung ziehen, ob es gerathener erscheine, die Gesetvorlage auf die Grenzen einer bloßen Geschäftsordnung zu beschränken? oder für ihren materiellen Inhalt alle diejenigen Bestimmungen zu vindiciren, welche auf die organischen Verhältnisse, die politische Stellung und das Rechtsverhältniß der Ständeversammlung Bezug nehmen und theils durch die, mittelst höchsten Decrets vom 27. Januar 1833 ertheilte provisorische Landtagsordnung, theils durch das über ihre fortdauernde Gültigkeit erlassene höchste Decret vom 26. Juni 1843 sanctionirt worden sind?
- b) Für den Fall, daß die Deputation sich für die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs ohne alle und jede weitere Ausdehnung seines Inhalts auszusprechen bestimmen sollte, in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen etwaigen Beschränkungen oder erweiterten Modificationen der provisorischen Landtagsordnung anoch irgend eine gesetzliche Autorität, mindestens als Quelle der Interpretation für die jetzige Gesetvorlage und als Basis einer hin und wieder adoptirten Kammerpraxis gegeben werden dürfe? und in welcher Beziehung deshalb etwa Anträge an die hohe Staatsregierung zu stellen sein möchten? endlich
- c) die von der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 12. Juni 1845 verschiedentlich gestellten Anträge zu beleuchten und sich in der Maaße gutachtlich darüber auszulassen, daß bei der Hauptberathung über die Gesetvorlage sogleich eine Discussion über jene Vorschläge bei den betreffenden Paragraphen vorgenommen werden könne;

hierüber allenthalben aber Bericht an die Kammer zu erstatten.

Vicepräsident v. Friesen: Ich habe die Kammer zuvörderst zu fragen: ob sie den Antrag des Bürgermeisters Starke unterstützt? — Es erheben sich nur die Bürgermeister

Wehner und Starke, der Antrag ist also nicht unterstützt worden.

Prinz Johann: Da der Antrag nicht unterstützt worden ist, so erlaube ich mir Einiges über den Wehner'schen Antrag zu äußern. Ich verkenne keineswegs, daß derselbe Manches für sich hat. Er beabsichtigt die Abkürzung der künftigen Verhandlung; ich bezweifle aber, ob er diesen Zweck erreichen wird, und finde mich bewogen, mein Bedenken dagegen auszusprechen. Wenn der voluminöse Bericht der zweiten Kammer durchgegangen werden soll, so erfordert dies eine Zeit von wenigstens vier, vielleicht sechs Wochen, ehe Bericht erstattet werden kann. In dieser Zeit können wir die Berathung der Landtagsordnung vollendet haben; vielleicht ist es auch früher möglich. An Zeit wird nichts gewonnen und der Zweck der Zwischendeputation, den Gegenstand gleich zum Anfang der Kammerersitzungen zu berathen, würde verfehlt. Es würde aber auch mehr Zeit verloren, als gewonnen werden. Es würden mehr Berichte entstehen, als jetzt zu erwarten ist. Es muß von der zweiten Kammer ein Nachbericht erfolgen, eben so von der unsrigen, und es würde uns obliegen, nach Durchgehung des Berichts der zweiten Kammer die Anträge nochmals zu prüfen, und also würden wir statt zwei Nachberichte drei Nachberichte erhalten. Aber auch unser gegenwärtiger Bericht würde sich über viele Punkte verbreiten müssen, die vielleicht in der zweiten Kammer nicht einmal angenommen werden. Ich hoffe, daß manche Anträge der jenseitigen Deputation, denen ich mich nicht anschließen kann, auch in der zweiten Kammer keine Zustimmung finden werden, wie sie dieselbe auch bei der Staatsregierung nicht erhalten haben. Diese Anträge müßten wir jetzt prüfen, während die Prüfung überflüssig sein dürfte, da sie vielleicht nicht einmal angenommen werden. Es scheint auch beim Nichtdurchgehen des Antrags nicht viel verloren zu sein. Jedes Mitglied der Kammer kann ja einen Antrag aufnehmen und die Motive der zweiten Kammer dazu vorbringen. Es können auch Anträge von Mitgliedern aufgenommen und damit der Vorschlag verbunden werden, sie einzeln an die Deputation zu bringen. Es ist nicht zu verkennen, daß man manche Anträge und Capitel nicht im Einzelnen zur Abstimmung bringen kann, ohne sie in allen ihren Theilen zu erwägen. Dennoch aber wird in der That nichts gewonnen, wenn man dabei vom regelmäßigen Geschäftsgang abgeht. Ich könnte mich daher auch nicht für den Antrag des Bürgermeisters Wehner erklären. Der Antrag des Bürgermeisters Starke ist nicht unterstützt worden; ich glaube aber, es scheint hier ein Mißverständnis zu Grunde zu liegen. Die provisorische Landtagsordnung kann nicht weiter fortbestehen. Mit Annahme der vorliegenden Landtagsordnung erledigt sich die provisorische.

Graf Hohenthal = Püchau: Es ist von Sr. Königl. Hoheit schon erwähnt worden, daß keine Zeit erspart werden, vielmehr längere Zeit dazu gehören werde, und ich stimme dieser Ansicht vollkommen bei. Es scheint aber in diesem Antrage auch eine Anomalie gegen alle bisherige Geschäftspraxis der ersten Kammer zu liegen. Seit vier oder fünf Landtagen ist